

**Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom
15. September 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 58 Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 11 S. 233), berichtigt am 1. März 2024 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 53 Nr. 3 S. 24), wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis erhalten §§ 38, 39 und 44 folgende Fassung:**
„§ 38 SPB 4 (Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union) (aufgehoben)
§ 39 SPB 5 (Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union) (aufgehoben)
§ 44 SPB 10 (Verfassung und Verwaltung)“
- 2. § 7 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:**
„Studierende, die die Universität ohne den Abschluss des Studiums mit der Ersten Prüfung gem. Abs. 1 verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.“
- 3. Dem § 7 wird ein Abs. 4 in folgender Fassung angefügt:**
„(4) Die Universität verleiht auf Antrag den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.) nach Maßgabe des § 66 Abs. 1a HG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG NRW vom 30. Mai 2025.“
- 4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
„(1) Studierende können einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:

SPB 1 Private Rechtsgestaltung und Prozessführung

SPB 2 Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

SPB 3 Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht

SPB 6 Europäisches und Internationales Öffentliches Recht

SPB 7 Arbeit und sozialer Schutz

SPB 8 Kriminalwissenschaften

SPB 9 Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb

SPB 10 Verfassung und Verwaltung

SPB 11 Ausländisches Recht.“
- 5. § 19 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:**
„In begründeten Einzelfällen ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer*ines Vertrauensärztin*Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die*der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen*Vertrauensärzten wählen können.“
- 6. § 31 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:**
„Eine Seminararbeit (mit mündlichem Vortrag), die erfolgreiche Teilnahme an einer Verfahrenssimulation, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 S. 3 JAG NRW erfüllt, oder eine hausarbeitsmäßige Quellenexegese stehen einer Hausarbeit gleich; eine propädeutische Hausarbeit jedoch nicht.“

7. § 32 erhält folgende Fassung:

**„§ 32
Geltung weiterer Bestimmungen**

Im Übrigen finden die §§ 26 Abs. 2 bis 7, 27, 28, 29 Abs. 1 bis 4 und 30 Anwendung.“

8. § 35 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Es sind drei Aufsichtsarbeiten im Umfang von jeweils 120 Minuten zu erbringen. Sie müssen sich nach Wahl der*des Studierenden auf unterschiedliche Veranstaltungen nach Absatz 1 beziehen.“

9. In § 35 Abs. 4 wird das Wort „Aufsichtsarbeit“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.**10. In § 36 Abs. 2 werden die Wörter „, dem Öffentlichen Wirtschaftsrecht gemäß § 38“ gestrichen.****11. Die §§ 38 und 39 werden aufgehoben.****12. § 44 erhält folgende Fassung:**

**„§ 44
SPB 10 (Verfassung und Verwaltung)**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Verfassung und Verwaltung sind Vertiefungen in ausgewählten Bereichen des Öffentlichen Rechts. Dazu gehören, soweit im Studienprogramm angeboten, die Grundlagen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts (beispielsweise Verfassungsgeschichte, Verfassungs- und Staatslehre, Verwaltungswissenschaften, jeweils einschließlich interdisziplinärer und vergleichender Perspektiven), Teilgebiete des Verfassungs- und Verwaltungsrechts (beispielsweise das Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht, das Finanz- und Abgabenrecht, das Umwelt- und Nachhaltigkeitsrecht, das öffentliche Recht der Digitalisierung, Parteien-, Wahl- und Parlamentsrecht, jeweils einschließlich auslandsrechtlicher und vergleichender Perspektiven) und Konstitutionalisierungs- und Verrechtlichungsprozesse jenseits des Staates (beispielsweise Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, die Verfassung der Weltgemeinschaft) sowie aktuelle Entwicklungen im Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf mindestens 10 SWS.

(2) Das Studium und die Prüfung in Form der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der*des Studierenden auf weitere bis zu 4 SWS, die in dem Schwerpunktbereich angeboten werden, sowie auf Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen, die einen Bezug zu den in Absatz 1 genannten Gegenständen aufweisen.

(3) Es sind zwei Aufsichtsarbeiten im Umfang von jeweils 150 Minuten zu erbringen. Sie müssen sich nach Wahl der*des Studierenden auf unterschiedliche Veranstaltungen nach Absatz 1 beziehen. Es dürfen nicht mehr als zwei Aufsichtsarbeiten erbracht werden.

(4) Wird die Hausarbeit in einem Seminar, Kolloquium oder einer ähnlichen Veranstaltung angefertigt, so ist die Teilnahme an der Veranstaltung eine nachzuweisende Studienleistung gemäß § 51 Abs. 2.“

13. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung soll im dritten Monat nach dem Monat, in dem die Abgabefrist endet, stattfinden. Den konkreten Termin der mündlichen Prüfung legt der*die Veranstalter*in fest. Die Prüfung darf frühestens vierzehn Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Hausarbeit gegenüber dem*der Studierenden stattfinden. Der Prüfungsausschuss lädt die Prüflinge unter Angabe des Prüfungsortes schriftlich mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Eine gesonderte Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist nicht erforderlich.“

14. § 52 Abs. 2 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Versuch kann nur innerhalb von vier Semestern nach dem Semester, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abgeschlossen werden; andernfalls ist der Verbesserungsversuch nicht bestanden.“

15. Dem § 57 wird ein Abs. 8 in folgender Fassung angefügt:

„(8) Studierende, die vor Inkrafttreten der Ersten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. September 2025 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 54 Nr. 9 S. 250) durch Anmeldung zu einer Prüfung, von der sie sich nicht wieder abgemeldet haben, gem. § 51 Abs. 2 StudPrO 2020, § 33 Abs. 2 StudPrO 2023 oder sonst zum Schwerpunktbereichsstudium im SPB 1, 5 oder 10 zugelassen worden sind, können ihre jeweilige Schwerpunktbereichsprüfung einschließlich der Wiederholungsversuche und des Verbesserungsversuchs bis zum 31.03.2027 nach den Vorschriften der StudPrO 2023 in Fassung vom 15. August 2023 in Verbindung mit der Berichtigung vom 1. März 2024 abschließen. Die Studierenden können durch unwiderrufliche Erklärung, die bis zum 31.03.2027 beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Rechtswissenschaft eingegangen sein muss, auf die Inanspruchnahme dieser Übergangsregelung verzichten. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.“

Artikel II**1. Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 16. April 2025.

Bielefeld, den 15. September 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple